

Gemeinde Fincken

Beschlussvorlage

BV-05-2022-026

öffentlich

Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 06 "Solarpark östlich der Autobahn A 19" der Gemeinde Fincken

Organisationseinheit: Bauamt	Datum 20.07.2022	
Beratungsfolge Gemeindevorvertretung Fincken (Entscheidung)	Geplante Sitzungstermine 23.08.2022	Ö/N Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Fincken beschließt:

1. die während der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf (Stand September 2018) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 06 „Solarpark östlich der Autobahn A 19“ der Gemeinde Fincken vorgebrachten Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevorvertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

(siehe beiliegende Anlage zum Abwägungsbeschluss)
2. die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Fincken hatte mit Beschluss 05-2018-021 in der Sitzung am 11.12.2018 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 06 mit Planungsstand September 2019 gebilligt und die Durchführung der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte auf Veranlassung des Planungsbüros Baukonzept Neubrandenburg. Die Auslegungsdauer wurde durch das Büro Baukonzept Neubrandenburg in der Bekanntmachung mit der Zeitspanne „...vom 07.01.2019 bis einschließlich 05.02.2019...“ angegeben. Damit war die gemäß BauGB erforderliche Auslegungsdauer (Monatsfrist) nicht eingehalten. Zur Heilung dieses beachtlichen Fehlers erfolgte eine Wiederholung der öffentlichen Auslegung zum Bearbeitungsstand September 2018 im Zeitraum 06.01.2020 bis einschließlich 10.02.2020.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch das vom Vorhabenträger mit der Planung beauftragte Planungsbüro mit Schreiben vom 21.12.2018 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Die fristgerecht vorgetragenen Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange sind in beiliegendem Abwägungsmaterial zusammengestellt.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen vorgetragen.

Das Abwägungsergebnis ist mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto
.....		
Ertrag/Einzahlung in €	<input type="checkbox"/>	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €	<input type="checkbox"/>	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Abw_§ 4 Abs (2) Mai 2022 (öffentlich)
---	---------------------------------------

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte Helmut-Just-Str. 2-4 17036 Neubrandenburg	14.01.2019	<p>Im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 Landesplanungsgesetz M-V (LPIG M-V) sowie gemäß § 20 LPIG M-V im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte zu den Planungsinhalten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zuletzt mit Schreiben vom 06.03.2018 eine landesplanerische Stellungnahme.</p> <p>In deren Ergebnis konnte eine Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt werden.</p> <p>Bei der erneuten Beurteilung haben sich keine neuen raumordnerisch relevanten Sachverhalte ergeben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
2.	Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V Geschäftsbereich Neubrandenburg Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
3.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nebenstelle Schwerin Bleicheufer 21 19053 Schwerin		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
4.	DB Services Immobilien GmbH Liegenschaftsmanagement Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
5.	Landesforst M-V Fritz-Reuter-Platz 9 17139 Malchin	15.01.2019	<p>Der oben genannte Bebauungsplan grenzt im nördlichen sowie im westlichen Bereich an Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG M-V¹. Die Waldflächen befinden sich auf den Flurstücken 10 und 26/4, Flur 1, der Gemarkung Fincken. Somit ist der Waldabstand nach § 20 LWaldG von 30 Metern einzuhalten.</p> <p>Entsprechend des eingereichten Entwurfs des B-Planes wird der erforderliche Waldabstand eingehalten, wodurch aus forstrechtlicher Sicht der Aufstellung des B-Planes zugestimmt werden kann.</p> <p>Begründung: Nach § 35 LWaldG in Verbindung mit § 32 LWaldG ist der Vorstand der Landesforstanstalt M-V als untere Forstbe-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Entsprechend besteht für den Inhalt des Bebauungsplans kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>hörde sachlich sowie örtlich für die von dem Vorhaben betroffenen Waldflächen zuständig.</p> <p>Gemäß § 20 (2) LWaldG entscheidet über Ausnahmen nach § 20 (1) LWaldG die untere Forstbehörde. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde. Ausnahmetatbestände zum § 20 LWaldG regelt die WAbstV M-V, für Photovoltaikanlagen ist jedoch der Waldabstand einzuhalten. Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Schutzzweck dieser Norm ist zum einen die Sicherung der baulichen Anlagen sowie der sich dort aufhaltenden Personen, Tiere oder Sachwerte vor Gefahren durch Windwurf- bzw. Windbruch und zum anderen der Erhalt der Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion). Der Abstand vom Wald zur baulichen Anlage ist von der Traufkante des Waldes bis zur äußeren Gebäudekante zu messen. Unter Traufkante des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden.</p>	
6.	Landesamt für innere Verwaltung Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Str. 289 19059 Schwerin		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
7.	Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege -Archäologie und Denkmalpflege- Domhof 4/5 19055 Schwerin		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
8.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V Abt. 3/Dez. 30 OT Klueß 18273 Güstrow		gegen den Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Fincken bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht dann keine Bedenken, wenn bei den weiteren Planungsschritten nachfolgendes berücksichtigt wird: Auf das gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bis zu einer Entfernung von 40 Metern bestehende Anbauverbot (gemessen von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) wird hingewiesen. Bis zu einer Entfernung von 100 Metern längs der Bundesautobahn bedürfen bauliche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Das Vorhaben wurde nach den durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V angeführten Vorgaben und Vorschriften ausgestaltet. Der durch das Landesamt angesprochene Bauträgerwechsel wurde im Durchführungsvertrag aufgegriffen. Hier ist geregelt, dass alle eventuellen Rechtsnachfolger in die Verpflichtung des bestehenden Vorhabenträ-

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Anlagen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbauverwaltung (Anbaubeschränkungszone; § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG). Die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (§ 9 Abs. 3 FStrG). Zu den unter das Anbauverbot und -beschränkung fallenden Anlagen zählen z. B. auch Werbeanlagen, Zäune, Versorgungsleitungen und deren Zubehör, Zuwegungen, Blendschutz, Baustelleneinrichtungen (wie Stellflächen, Wege, Lagerflächen) und Wartungswege. Die Ausführungen sind auch für evtl. Leitungsverlegungen, Wegeanlagen sowie bei Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Boden, Natur und Landschaft in diesem Bereich zu berücksichtigen. Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsarme). Für die gesamte BAB 19 ist in diesem Bereich eine grundhafte Erneuerung vorgesehen, die mit einer erheblichen Änderung des Querschnittes einhergeht (Verbreiterung). Der genaue Flächenansatz für Verbreiterung, Entwässerung etc. ist derzeit noch nicht bekannt. Für das südlich des beantragten Vorhabens gelegene Brückenbauwerk der BAB 19 (Brücke Bütow) laufen derzeit Abrissplanungen. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Baufreiheit, muss der Bereich von 40m neben der Autobahn und 60m zur Brücke (Brückenachse) von jeglicher Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Hinsichtlich der zulässigen Abweichungen vom Anbauverbot und der Anbaubeschränkung sowie etwaiger Sonderregelungen wird auf die mit der Solarfaktor GmbH geschlossene Vereinbarung sowie an diese ausgestellte Genehmigung für die Anlegung der Zuwegung verwiesen. Die dort enthaltenen Regelungen sind im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollte ein Bauträgerwechsel stattfinden und der neue Bauträger nicht in die Vereinbarung eintreten bzw. eine gleichlautende Vereinbarung abschließen, gilt die Zustimmung zum Bebauungsplan als nicht erteilt. • Bei den ausgewiesenen Flächen gehe ich davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Immissionsschutzmaßnahmen der Verkehr und die zu erwartende Verkehrsmenge auf der BAB 19 berücksichtigt wurde und diese Flächen als auch die BAB 19 ausreichend 	<p>ers eintreten. Damit ist sichergestellt, dass Die Verpflichtung des Entsprechend besteht für den Inhalt des Bebauungsplans kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>vor Immissionen geschützt sind bzw. werden. Gegen den Baulastträger der BAB 19 bestehen keine Ansprüche auf Vornahme entsprechender Schutzmaßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern zur Vermeidung von Blendwirkungen Schutzeinrichtungen geboten sind, müssen diese spätestens zum Zeitpunkt der Installation der Photovoltaikflächen ihre volle Wirkung entfalten. Dies gilt auch für Anpflanzungen. • Zu- und Abfahrten zu den Bundesautobahnen und den als Kraftfahrstraßen ausgewiesenen Bundesstraßen dürfen nicht angelegt und vorhandene Betriebsumfahrten der Bundesautobahn nicht als Zu- und Abfahrten genutzt werden. (§§ 8 und 9 FStrG sowie § 18 StVO). • Anlagen der Außenwerbung mit Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB dürfen nicht errichtet werden. • § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Bundesautobahnen und autobahnähnliche Bundesstraßen (Kraftfahrstraßen). Eine Beteiligung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Abteilung Autobahn im weiteren Verfahren ist zwingend notwendig.</p>	
9.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Abt. 3 – Munitionsbergungsdienst Graf-York-Str. 6 19061 Schwerin	28.02.2019	Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p>	
10.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Bauamt/Sachgebiet Kreisplanung Zum Amtsbrink 2 17192 Waren/Müritz	06.03.2019	<p>Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Fincken hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark östlich der Bundesautobahn A19“ beschlossen.</p> <p>Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diente vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten. Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 06. April 2018 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Darin wurde insbesondere auf planungs- und naturschutzrechtliche Belange hingewiesen. Der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan wurde von der Gemeindevorstellung der Gemeinde Fincken gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 der Gemeinde Fincken, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text sowie der Begründung (Stand: September 2018) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. In der Gemeinde Fincken beabsichtigt ein privater Vorhabenträger zur Gewinnung von Solarstrom östlich der Autobahn A 19 auf einem Streifen von maximal 110 m</p>	<p>Zu I.1 Allgemeines und Grundsätzliches Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den unter I.1 bis I.5 vorgetragenen Hinweisen ergibt sich für den Inhalt des Bebauungsplans kein</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Breite die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVF). Insoweit soll für die PVF-Anlagen befristetes Baurecht geschaffen werden.</p> <p>Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 "Solarpark östlich der Bundesautobahn A 19" der Gemeinde Fincken sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 14. Januar 2019 liegt mir vor.</p> <p>Danach entspricht der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von diesem Grundsatz kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (§ 8 Abs. 2-4 BauGB) gegebenenfalls abgewichen werden.</p> <p>Die Gemeinde Fincken hat ihre Entwicklungsziele bisher noch nicht in einem Flächennutzungsplan dokumentiert. Sie verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Den o. g. Bebauungsplan stellt die Gemeinde insofern als vorzeitigen Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 4 BauGB auf. Dem folge ich vom Grundsatz her. Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB - hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.</p> <p>4. Wie bereits in der Stellungnahme vom 06. April 2018 möchte ich nochmals auf die Voraussetzungen aufmerksam machen, an die die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB gebunden ist.</p> <p>1) Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten.</p> <p>2) Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein.</p> <p>Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der</p>	<p>Abwägungsbedarf.</p> <p>Insbesondere die verfahrensrechtlichen Vorschriften des § 12 BauGB werden im Sinne der Rechtssicherheit des Aufstellungsverfahrens beachtet.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.</p> <p>3) In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügbungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen.) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.</p> <p>4) Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.) Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist. Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.</p> <p>5. Den o. g. Bebauungsplan stellt die Gemeinde unter Anwendung des § 12 Abs. 3a BauGB auf. Hiermit wird der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen. Entsprechend wird im konkreten Fall ein Baugebiet nach BauNVO festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt. Darauf hinzuweisen ist, dass im Durchführungsvertrag dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben ist, so dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den</p>	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Betrieb der PVF notwendig sind (Module, Wechselrichter, Einfriedungen, etc.), die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw., aber auch die Erschließung. Im Bebauungsplan wird insoweit unter entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festgesetzt, dass 'die festgesetzten Nutzungen nur insoweit zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet'. Zu einem späteren Zeitpunkt kann dadurch bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden. Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben. Außerdem ist zu empfehlen Regelungen zum Rückbau der Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung im Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger zu treffen. Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich auch in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher grundsätzlich, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern.</p> <p>6. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>6.1. Einfriedungen</p> <p>Im Hinblick auf die grundsätzliche Zulässigkeit der Einfriedung ist anzumerken, dass diese sich nicht allein aus § 86 LBauO M-V bestimmt, sondern nach der Festsetzung bezogen auf die zulässige Art der baulichen Nutzung im Plangebiet. So sind Zaunanlagen in der Festsetzung 1.1.1 mit benannt worden, welche noch um die maximale Höhe ergänzt werden sollte. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO M-V) haben grundsätzlich gestalterischen Inhalt. Insofern ist bei der Festsetzung 1.3.1 die Gesamthöhe der Einfriedung zu streichen.</p>	<p>Zu I.6.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Fincken sind die textlichen Festsetzungen 1.1.1 bis 1.3.1 klar und rechtseindeutig bestimmbar. Da Zäune als bauliche Anlagen grundsätzlich den maximalen Höhenvorgaben der textlichen Festsetzung 1.1.4 unterliegen und darüber hinaus die örtliche Bauvorschrift unter 1.3.1 weitere Präzisierungen dazu im Sinne des Orts- und Landschaftsbildes regelt, besteht aus Sicht der Gemeinde kein begründeter Änderungsbedarf für die grundsätzliche Zulässigkeit von Einfriedungen.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>6.2. Höhen Hinsichtlich des im o. g. Bebauungsplan festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung ist bezogen auf die Planzeichenerklärung darauf aufmerksam zu machen, dass das hier unter Nr. 2 aufgeführte Planzeichen lediglich den unteren Bezugspunkt im Sinne des § 18 BauNVO erklärt, nicht aber das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 BauNVO konkret bestimmt. Dies erfolgt mit der textlichen Festsetzung 1.1.4. Ggf. sollte die darin bestimmte maximale Höhe baulicher Anlagen auch durch Planzeichen in der Planzeichnung ergänzt werden.</p> <p>6.3. Begründung Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beizufügen. Der Inhalt der Begründung erstreckt sich auf die Grundgedanken und Leitziele sowie auf die den Bebauungsplan prägenden Festsetzungen. Es sind somit in der Begründung die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans darzulegen. Grundsätzlich sind dabei auch die städtebaulichen Zielsetzungen der getroffenen Festsetzungen in der Begründung darzulegen. Die getroffenen Festsetzungen bedürfen vom Grundsatz der Rechtfertigung, auch im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit. Im o. g. Bebauungsplan wird ein kleiner Teilbereich im Sondergebiet von der Baugrenze ausgespart und als Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, welche von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt. Warum diese Festsetzung so erfolgt bzw. erforderlich ist, geht aus den Planunterlagen jedoch nicht hervor. Entsprechend sind die Planunterlagen diesbezüglich noch zu qualifizieren.</p> <p>II. Anregungen und Hinweise</p> <p>1. Naturschutz Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme. Eingriffsregelung Gemäß der Eingriffsbilanzierung und der textlichen Festsetzung 1.1.1 (unter Punkt 1.2, redaktioneller Fehler in der Nummerierung) sollen im Solarpark Maßnahmen nach Punkt 8.30 der Anlage 6 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE), Stand 2018 umgesetzt werden. Voraussetzung für die Anerken-</p>	<p>Zu I.6.2 Höhen Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichenerklärung wird unter dem Punkt 2. redaktionell zur Begrifflichkeit des „unteren Bezugspunktes“ ergänzt. Weil die textliche Festsetzung 1.1.4 den oberen Bezug der zulässigen Höhe baulicher Anlagen abschließend bestimmt festsetzt, wird die Gemeinde entgegen dem Hinweis des Landkreises keine ergänzenden Höhenbeschränkungen innerhalb der Planzeichnung Teil A vornehmen.</p> <p>Zu I.6.3 Begründung Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird redaktionell zum Sachverhalt der eingezogenen Baugrenze ergänzt: Im Bereich des Vorhabens werden die Gewässer II. Ordnung 008-000-010, 008-0011, 008-000-013 und 008-000-014 berührt. Die Gewässer sind zum Teil offen und zum Teil verrohrt. Das offene Gewässer wurde nach den Vorgaben des WBV von jeglicher dauerhafter Bebauung freigestellt und durch die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB entsprechend gesichert.</p> <p>Zu II.1. Naturschutz Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Dem Hinweis des Landkreises als untere Naturschutzbörde folgend wird die Nummerierung der Festsetzungen unter 1.2 redaktionell berichtigt. Eine inhaltliche Änderung der Festsetzungen wird mit Verweis auf § 4a Abs. 3 BauGB nicht vorgenommen. Hierzu besteht insofern auch kein Erfordernis, denn zur Erfüllung der Inhalte der Eingriffsbilanzierung einschließlich der Maßnahmen nach Punkt 8.30 der Anla-</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>nung dieser kompensationsmindernden Maßnahme ist die vollständige Erfüllung der Anforderungen aus Punkt 8.30 und deren eindeutige Festsetzung. Entsprechend ist die Festsetzung noch zu ergänzen (z. B. keine Bodenbearbeitung, Abtransport des Mähgutes). In der textlichen Festsetzung 1.1.2 (unter Punkt 1.2) wird die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme bestimmt. Es soll Ackerfläche in eine extensive Mähwiese (Maßnahme 2.31 der HzE) umgewandelt werden. In den Kriterien zur Anerkennung werden die Vorlage eines abgestimmten Pflegeplanes und die Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege gefordert. Diese Angaben liegen nicht vor bzw. die Begründung enthält keine Angaben hierzu. Die Verpflichtung zur Bereitstellung der Kosten für die Pflege sollte in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden. Die Begründung ist entsprechend zu diesen Punkten zu ergänzen. Weiterhin ist die Festsetzung entsprechend des Anforderungskataloges zu überarbeiten.</p> <p>Aufgrund der Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nunmehr erforderlich, beginnend von der Dorfstraße, einen Erschließungsweg für den Solarpark zu bauen. Dieser Weg soll eine Länge von ca. 438 m und eine Breite von 3,50 m haben sowie als Schotterweg ausgebaut werden. Dieser Weg liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Ausbau des Weges stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 11 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Neubau des Weges bedarf nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer Genehmigung. Ein entsprechender Antrag mit vollständigen Unterlagen ist dann noch bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu stellen. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierungen sind jeweils separat für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Wegebau zu erstellen. Dies ist begründet in den unterschiedlichen Zulassungsverfahren. Alternativ bestünde auch die Möglichkeit diesen Erschließungsweg mit in den Geltungsbereich einzubeziehen.</p> <p>Gehölzschutz</p> <p>Nach Auswertung des Luftbildes und der Planunterlagen ist festzustellen, dass sich in dem Plangebiet Gehölze befinden, die gesetzlich geschützt sind. Für den Erhalt des geschützten Baumbestandes ist unbedingt Sorge zu tragen. Auf die bezüglich des Gehölzschutzes</p>	<p>ge 6 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE), Stand 2018 verpflichtet sich der Vorhabenträger unter § 4 des mit Datum vom 05.05.2021 bereits wirksamen Durchführungsvertrages.</p> <p>Der Hinweis zum Genehmigungserfordernis des Wegebaus gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 11 NatSchAG M-V wird durch den Vorhabenträger beachtet.</p> <p>Zum Gehölzschutz</p> <p>Der Hinweis zum gesetzlichen Gehölzschutz wird zur Kenntnis genommen. Aus der Biotopkartierung und der dort dargestellten Baugrenze wird ersichtlich, dass mit der Errichtung des Vorhabens keine Gehölzbeseitigung erforderlich wird. Die Beachtung des Gehölzschutzes</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>zes bei der Bauausführung relevante DIN 18920 sowie die RAS LP 4 sind maßgebend und einzuhalten. Baustelleneinrichtungen sind außerhalb des Wurzelbereiches der Bäume (Baumtraufe zzgl. 1,50 m) anzutragen. Eine Befahrung der Wurzelbereiche (Kronentraubereich plus 1,50 m) mit Bau- und Verlegetechnik ist auszuschließen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Die Gemeinde hat sich im Zuge der Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 "Solarpark östlich der Bundesautobahn A 19" auch mit den artenschutz-rechtlichen Belangen im Rahmen der Umweltprüfung auseinander gesetzt. Darin wird ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen, wenn die Baufeldfreimachung sowie die geplanten Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden. Dieser Einschätzung kann aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht entsprochen werden. Die Bauzeitenregelung ist demnach als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Sollten sich die Bauarbeiten in die Brutzeit hineinziehen, so sind diese ohne längere zeitliche Unterbrechung auf der gesamten Fläche weiterzuführen, um ein Brutgeschehen auf der Fläche zu unterbinden. Sollte die Bauzeitenregelung sich terminlich nicht einhalten lassen, so ist bei der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Bauantrages zur Errichtung der Photovoltaikanlagen eine Ausnahmegenehmigung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beantragen und vorsorgliche Vermeidungsmaßnahmen (z. B. ökologische Baubegleitung etc.) vorzuschlagen. Die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung kann in Aussicht gestellt werden und wird Nebenbestimmungen hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahmen enthalten.</p> <p>2. Wasser</p> <p>Seitens der unteren Wasserbehörde wird darauf hingewiesen, dass das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ortsnah schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter versickern kann, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Es ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG zu gewährleisten, dass keine</p>	<p>bei der Bauausführung nach DIN 18920 sowie die Einhaltung der RAS LP 4 erfolgen durch den Vorhabenträger.</p> <p>Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zum Artenschutz</p> <p>Dem Hinweis des Landkreises als untere Naturschutzbehörde folgend wird die Sicherung der für den besonderen Artenschutz erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch eine verpflichtende Regelung von § 4 des Durchführungsvertrages abgesichert. Insofern bedarf es in diesem Zusammenhang keiner ergänzenden Festsetzungen.</p> <p>Zu II.2. Wasser</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Den durch den Landkreis als untere Wasserbehörde vorgetragenen Anforderungen an die Niederschlagswasserentsorgung wird mit der Umsetzung des Vorhabens entsprochen.</p> <p>Darüber hinaus sichert die Festsetzungssystematik auch die Einhaltung der durch den Wasser- und Bo-</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten. Falls während der Bauphase wider Erwartungen durch Erdarbeiten Grundwasser erschlossen werden sollte, ist dies der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unverzüglich anzuzeigen. Durch das Bauvorhaben werden Gewässer 2. Ordnung berührt. Die Gewässer sind zum Teil offen und zum Teil verrohrt. Dies gilt als Errichtung von baulichen Anlagen an, in, unter und über oberirdischen Gewässern gemäß § 82 Abs. 1 LWaG M-V. Zur genauen Feststellung wurde eine Stellungnahme des für das betroffene Gewässer zuständigen Unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbandes Müritz eingeholt. Durch den Wasser- und Bodenverband Müritz wurden Abstandsregelungen bezüglich der Bebauung festgesetzt.</p> <p>3. Bodenschutz</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen. Altlasten bzw. ein entsprechender Altlastenverdacht gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des</p>	<p>denverband eingeforderten Abstände von geplanten baulichen Anlagen zu Insofern ergeben sich für den Inhalt des Bebauungsplans keine bisher unberücksichtigten Belange.</p> <p>Zu II.3. Bodenschutz Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aufgrund der derzeitigen ackerbaulichen Nutzung der Vorhabenfläche sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine bodenschutzrechtlichen Belange betroffen. Abbruchmaßnahmen sind für die Umsetzung des Vorhabens nicht erforderlich. Altlasten oder Altlastverdachtsflächen sind für den in Rede stehenden Planungsraum nicht bekannt. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.</p> <p>Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anomale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.</p> <p>4. Brandschutz Seitens des bautechnischen Brandschutzes wird angemerkt, dass die Begründung zur Löschwasserversorgung nicht korrekt ist. Durch die geringe Brandgefahr kann auf eine Löschwasserversorgung aus praktischer Sicht verzichtet werden. Aus rechtlichen Gründen ist die Versorgung von Löschwasser eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Bei Verzicht auf Löschwasser muss die Haftung zwischen Betreiber und Gemeinde verbindlich geregelt werden. Für das Schlüsseldepot wird eine Lösung mit Kontaktaufnahme zum Leitstand der Anlage empfohlen.</p> <p>5. Gesundheit Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen anhand der einschlägigen hygienischen Normative und des geltenden Rechts im öffentlichen Gesundheitsdienst ergibt sich unter der Annahme der Einhaltung der üblichen Standards und des allgemeinen Standes der Technik aus der Sicht des Gesundheitsamtes Folgendes: Der Öffentliche Gesundheitsdienst hat laut ÖGDG M-V darauf hin zu wirken, dass gesundheitliche Gefahren aus der Umwelt nicht entstehen und vorhandene Gefahren beseitigt oder vermieden werden. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Durch Photovoltaikanlagen sind vor allem Beeinträchtigungen durch bau- und anlagenbedingte Geräusche und optische Effekte wie Lichtreflexe etc. möglich. Diese Belange sollten bei der Umweltprüfung hinsichtlich der Wirkungen auf den Menschen Berücksichtigung finden. Auch für die Verkehrsteilnehmer der Autobahn darf es zu keinen Sichtbehinderungen und Blendeinwirkungen kommen.</p>	<p>Zu II.4. Brandschutz Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Gemäß Punkt 7.5 der Begründung ist das Erfordernis bzw. der Nachweis einer Löschwasserbereithaltung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 nicht gegeben. Dennoch wird der Vorhabenträger und nicht die Gemeinde im Sinne des objektbezogenen Brandschutzes die im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisende Löschwassermenge bereitstellen. Die Begründung wird hierzu ergänzt.</p> <p>Zu II.5. Brandschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden mit Verweis auf das vorliegende Blendgutachten keine bisher unberücksichtigten Belange vorgebracht. Für den Inhalt des Bebauungsplans besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>6. Straßen Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Straßenverkehrsbehörde, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.</p> <p>7. Sonstige Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sowie von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anregungen oder Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Fincken.</p> <p>I. Sonstiges ■ Die Nummerierung der textlichen Festsetzungen ist redaktionell zu berichtigen.</p>	<p>Zu II.6. Straßen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu II.7. Sonstige Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Der Hinweis zur Nummerierung der Festsetzungen wird berücksichtigt.</p>
11.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg	28.01.2019	<p>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes umfasst Teilflächen der Flurstücke 26/4 und 28/13 der Flur 1 in der Gemarkung Fincken, die unmittelbar östlich der Bundesautobahn A 19 liegen. Die geplante PV-Anlage nimmt nur einen Streifen von maximal 110 Metern in Anspruch. Die Flächen gehören zum Acker-Feldblock DEMVLI085DD40034. Mit Flächenanteilen, die eine Bodenqualität von 36 bzw. 43 Bodenwertzahlen aufweisen, ist der betroffene Bereich zumindest mittelmäßig landwirtschaftlich nutzbar. Nach Abwägung der Belange der Landwirtschaft wurde der Geltungsbereich bereits verkleinert und beschränkt sich auf einen relativ schwer zugänglichen Bereich des Feldblockes. Es ist sinnvoll, die Bewirtschafter</p>	<p>Zu 1. Landwirtschaft Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt vom 12.03.2018 aus der frühzeitigen Beteiligung folgend, wurde der Geltungsbereich des aktuellen Planentwurfs mit Stand Juni 2018 gegenüber dem Vorentwurf deutlich verkleinert, um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Für das gelplante Sondergebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird eine kleine unzugängliche Fläche entlang der Bundesautobahn A19 in Anspruch genommen, die sich aufgrund der isolierten Lage nur bedingt für eine landwirtschaftliche Nutzung eignet. Der Einwendung des Amtes für Landwirtschaft gegen-</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>der Flächen in die Planungen mit einzubeziehen. Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sollte auf den absolut notwendigen/beantragten Umfang beschränkt werden. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen. Darüber hinaus sollte die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt werden. Die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme muss gewährleistet bleiben.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden Das Vorhaben wurde im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte geprüft. Es berührt weder ein meiner Zuständigkeit unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebietes. Auch erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte im Bereich des geplanten Vorhabens. Durch mich wahrzunehmende Belange sind deshalb nicht betroffen. Ob ein Altlast Verdacht besteht, ist über das Altlastenkataster des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p>	<p>über steht das <i>Klimaschutzgesetz 2021 als öffentlicher Belang</i>. Die durch Gemeinde und den Vorhabenträger formulierten Planungsziele entsprechend im besonderen Maße den aktuellen bundespolitischen Vorgaben, denn mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes verschärft die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben und verankert das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045. Nach einer aktuellen Veröffentlichung der Bundesregierung sollen bereits bis 2030 die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Das bisher formulierte Minderungsziel für 2030 steigt um 10 Prozentpunkte. Für das Jahr 2040 gilt ein Minderungsziel von mindestens 88 Prozent. Auf dem Weg dorthin sieht das Gesetz in den 2030er Jahren konkrete jährliche Minderungsziele vor. Bis zum Jahr 2045 soll Deutschland Treibhausgasneutralität erreichen: Es muss dann also ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Emissionen und deren Abbau herrschen. Nach dem Jahr 2050 strebt die Bundesregierung negative Emissionen an. Dann soll Deutschland mehr Treibhausgase in natürlichen Senken einbinden, als es ausstößt.¹</p> <p>Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3. Naturschutz, Wasser und Boden Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschu...>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände.</p>	<p>Zu 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
12.	Straßenbauamt Neustrelitz An der Fasanerie 47 17235 Neustrelitz	15.01.2019	<p>Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Insofern gibt es seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz keine Bedenken zum vorhabenbezogenem B-Plan der Gemeinde Fincken mit dem Stand September 2018, sofern nachfolgendem Sachverhalt entsprochen wird. Der Geltungsbereich des B-Planes erstreckt sich entlang der Bundesautobahn A19, so dass straßenrechtliche Belange zu beachten sind. Deshalb ist es erforderlich das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 3 Autobahn, Krakower Chaussee 2a in 18273 Güstrow/Klueß zu beteiligen und deren Stellungnahme entspr. zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
13.	Wasser- und Bodenverband „Müritz“ Mirower Str. 18 a 17207 Röbel/Müritz	08.01.2019	<p>Mit Bezug auf o.g. Planung möchte ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere Stellungnahme vom 07.03.2018 verweisen (Az.: STN 12/18). Die Abstandsforderung an den verrohrten Gewässer 008-000-010 und 008-000-011 von beidseitig 5 m ab Rohrachse ist durch die Abstandsregelung Wald und Autobahn mit berücksichtigt. Der einseitigen Abstandsregelung von 5 m zu den offenen Gewässer 008-000-013/014 stimmen wir zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
14.	Gemeinde Altenhof über Amt Röbel-Müritz Marktplatz 1 17207 Röbel/Müritz		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
15.	Gemeinde Leizen über Amt Röbel-Müritz Marktplatz 1 17207 Röbel/Müritz		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
16.	Gemeinde Zepkow über Amt Röbel-Müritz Marktplatz 1 17207 Röbel/Müritz		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	